Donatistische Strömungen im vorreformatorischen Pruntrut? : Hexerei und die (Un-)Wirksamkeit von Sakramenten im Jahr 1511

Autor(en): **Gächter, Mirjam**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **111 (2017)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-772429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Donatistische Strömungen im vorreformatorischen Pruntrut? Hexerei und die (Un-)Wirksamkeit von Sakramenten im Jahr 1511*

Mirjam Gächter

In einem Brief des Basler Bischofs Christoph von Utenheim (1502–1527)[1] an den Vogt von Pruntrut aus dem Jahr 1511 kommt ein in der Stadt Pruntrut vorgefallener Hexenprozess zur Sprache. Obgleich der Brief nur wenige Worte zum eigentlichen Prozess und zur verurteilten, namenlos bleibenden Hexe sagt, ist sein Inhalt brisant. Es stellt sich nämlich heraus, dass die angeklagte Frau ihren Schadenszauber mit einem donatistischen Argument stützt, wodurch sie die kirchliche Lehrmeinung hinterfragt. Damit erscheint ein wichtiger Aspekt vorreformatorischer Glaubensdebatten in einem ungewohnten, überraschenden Zusammenhang.

Das untersuchte Schreiben stammt aus Christoph von Utenheims Missivenbuch für die Jahre 1510 bis 1519, das sich im Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (AAEB) in Pruntrut befindet. Es handelt sich dabei um den ersten von insgesamt 57 Bänden deutscher Missivenbücher, die im Zeitrahmen von 1507 bis 1727 entstanden sind.

Der Bischof kritisiert im Schreiben den Vogt von Pruntrut, Hans von Wessenberg, für dessen Umgang mit der auf die Verurteilung einer Hexe folgenden Unruhe in der Bevölkerung. Wie im Verlauf des Textes klar wird, entstand diese

* Dieser Aufsatz geht auf eine Seminararbeit zurück, die im Rahmen des von Dr. Georg Modestin organisierten Seminars «Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters» (Universität Basel, Frühjahrssemester 2014) entstanden ist. Ich danke Dr. Georg Modestin für seine Anregungen, seine tatkräftige Unterstützung und die wertvollen Rückmeldungen im Entstehungsprozess dieses Artikels. Mein Dank gilt ebenso Jean-Claude Rebetez vom Archiv des ehemaligen Bistums Basel, Dr. Martine Ostorero (Universität Lausanne) für wichtige Anregungen bezüglich Dämonologie und Sakramentspendung im ausgehenden Mittelalter, sowie Jan Müller für seine kompetenten sprachlichen Vorschläge und Korrekturen.

1 Albert Bruckner/Peter L. Zaeslin/Manfred E. Welti, Christoph von Utenheim, in: Albert Bruckner (Hg.), Helvetia Sacra 1.1. Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972, 199–200, hier 199.

Unruhe, weil die angeklagte Hexe in ihrem öffentlich verlesenen Geständnis behauptete, für ihren Schadenszauber Kinder aus Gräbern ausgegraben und verzehrt zu haben. Der springende Punkt ist, dass diese Kinder von im Konkubinat lebenden Priestern getauft worden waren. Die Brisanz dieser Aussage liegt entsprechend in der unausgesprochenen Vorstellung, dass in der Regel nur ungetaufte Kinder zu magischen Zwecken ausgegraben, beziehungsweise gegessen würden, da die Taufe vor solchen Übergriffen schütze. Hier wird aber von der Hexe suggeriert, der Lebenswandel des Priesters habe zur Ungültigkeit der Taufe und zum Wegfall des Schutzes geführt. Von Utenheim verurteilt in seinem Brief die daraus abgeleitete Vorstellung, wonach von in Sünde lebenden Priestern gespendete Sakramente unwirksam seien, als Aberglaube und befiehlt dem Vogt, gegen Unruhestifter vorzugehen, die auf diesem falschen Glauben beharren könnten.

Der Verfasser und der Adressat

Bischof Christoph von Utenheim, der Verfasser des Briefes, wurde nach dem Tod seines Vorgängers Kaspar zu Rhein (1479–1502) am 1. Dezember 1502 zum Bischof der Diözese Basel ernannt.[2] 1499 war er vom Domkapitel bereits als Statthalter eingesetzt worden, nachdem dieses dem Amtsinhaber zu Rhein das Regiment entrissen hatte.[3] Von Utenheim stammte aus «dem engeren Kreis der oberrheinischen Reformer»[4] und gehörte zu den Basler Humanisten.[5] Laut Kurt Weissen sind seit dem Beginn der Regentschaft von Utenheims erstmals Bestrebungen zur Systematisierung der Buchhaltung auf Verwaltungsebene erkennbar.[6] Dennoch vermochte sich Bischof von Utenheim «weder im weltlichen noch im geistlichen Bereich [wirklich] zu behaupten».[7] So musste er unter anderem im Jahr 1503 einen Schwur leisten, in dem er dem Domkapitel erhöhte Mitsprachemöglichkeit bei der Verwaltung des bischöflichen Gutes zusprach.[8] Im Februar 1527 bat ein in die Jahre gekommener von Utenheim das Domkapitel, die Verwaltung des Bistums auf eine andere Person zu übertragen. Er starb nur einige

2 Bruckner, Christoph von Utenheim (wie Anm. 1), 199.
3 Volker Hirsch, Bischöfe von Basel, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. En dynastisch-topographisches Handbuch, Bd 1.1 Dynastien und Höfe, Ostfildern 2003, 503–506, hier 505.
4 Dieter Mertens, Der Humanismus und die Reform des Weltklerus im deutschen Südwesten, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 11 (1992), 11–28, hier 18.
5 Bruckner, Christoph von Utenheim (wie Anm. 1), 199.
6 Kurt Weissen, «An der stur ist ganz nutt bezalt.» Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525), Basel/Frankfurt a. M. 1994, 241.
7 Bruckner, Christoph von Utenheim (wie Anm. 1), 199.
8 Weissen, An der stur (wie Anm. 6) , 242.

Wochen später am 16. März in Delsberg, wo er sich niedergelassen hatte und wo er auf seinen Wunsch auch beigesetzt wurde.[9]

Den Rechnungsbüchern der Vogtei Pruntrut lässt sich entnehmen, dass ein gewisser Junker Hans von Wessenberg in den Jahren 1510 und 1511 das Amt des Vogts von Pruntrut ausübte und somit der Adressat des bischöflichen Briefes gewesen sein muss.[10] In den Quellen ist vermerkt, dass von Wessenberg vom 4. April 1510 bis zum 4. April 1511 Vogt war.[11] Gleichenorts wird auch von Wessenbergs Ableben am 2. November 1511 erwähnt.[12] Das Geschlecht von Wessenberg stammt aus dem Aargau, Zweige der Familie hielten sich im 15. Jahrhundert jedoch in Basel und im nachmaligen Berner Jura auf.[13]

Da in der Umgebung Basels ab 1487 das (Schluss-)Verfahren bei Hexereidelikten nicht mehr vor dem Rat, sondern vor dem Gericht des Vogtes stattfand, trug von Wessenberg als lokaler Vertreter des Bischofs die Verantwortung für die Verurteilung der in der Quelle erwähnten Hexe.[14] Die schriftliche Einmischung durch den Bischof deutet dabei an, dass dieser Fall besonders auffallend gewesen sein muss. Wie Dorothee Rippmann betont, konnte die Kooperation zwischen dem Bischof und seinen Vögten auch zu einem Informationsaustausch führen, der das Hexenbild beeinflusste.[15] Leider ist zu diesem Thema aber kein weiterer Briefverkehr zwischen von Utenheim und Vogt von Wessenberg erhalten, der über den Fortgang der Affäre unterrichten könnte.

Hexerei im Nordwestschweizer Raum

Aus dem um das Jahr 1500 etwa 1.000 Einwohner zählenden Pruntrut sind bisher nur sehr wenige Fälle von Hexerei bekannt.[16] Am 18. August 1507 wurde Catherine la Perrine in Pruntrut verbrannt, laut Jean-Paul Prongué die erste in dieser Ortschaft zum Tode verurteilte Hexe.[17] Weiterhin wurden 1510 in dem an den Bezirk Pruntrut angrenzenden St. Ursitz weitere drei Frauen hingerichtet,

9 J. J. Herzog, Christoph von Uttenheim. Bischof von Basel zur Zeit der Reformation, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1 (1839), 33–93, hier 92.

10 AAEB, C Py (Comptes des recettes des seigneuries [1407–1830], Porrentruy [1407–1792]).

11 AAEB, C Py 1510–1511, 57.

12 AAEB, C Py 1511–1512, 52.

13 Edward Reinhard, Wessenberg (Herren von), in: Heinrlich Türler/Victor Attinger/Marcel Godet (Hg.), Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Neuenburg 1934, 498–499, hier 499.

14 Hans-Rudolf Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Basel 1981, 261.

15 Dorothee Rippmann, Randständige: Beargwöhnt, Abgesondert, Ausgestossen, Verfolgt, in: Anna C. Fridrich (Hg.), Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Bauern und Herren. Das Mittelalter, Liestal 2001, 183–196, hier 190.

16 François Kohler, Pruntrut (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz 10, Basel 2010, 24–27, hier 24.

17 Jean-Paul Prongué, La Franche Montagne de Muriaux à la fin du Moyen Âge, Porrentruy 2000, 354.

wobei angenommen wird, dass es sich bei ihren ‹gemeinen› Verbrechen um Hexerei handelte.[18]

Im benachbarten Basel, dem Bischofssitz, war Hexenverfolgung zu keiner Zeit ein Massenphänomen.[19] Dennoch kam es ab Mitte des 15. Jahrhunderts zu einigen Hexenprozessen, wobei insbesondere der von Rippmann untersuchte Fall von Gret Frölicherin und Verena Symlin in den Jahren 1450 und 1458 bekannt ist, der laut Rippmann den Höhepunkt der ersten Verfolgungswelle in der Region bildete.[20] Insgesamt sind in Basel für den Zeitrahmen zwischen 1482 und 1530 19 Hexereiprozesse bekannt.[21] Gemäss Rippmann fehlt im Gegensatz zur Westschweiz in Basler Prozessakten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts noch jegliche Erwähnung eines Teufelsbundes, der Apostasie oder von ‹Synagogen› (hier im Sinne von Hexenversammlungen).[22] Ausdrücklich enthalten sind der Teufelspakt und der Teufelscoitus in Basel erst im Geständnis von Barbara Schinbeinin aus dem Jahr 1519.[23] Wie Harald Maihold betont, konzentrierten sich die meisten Basler Hexenprozesse – wie auch der hier untersuchte Fall aus Pruntrut – bis in die Zeit um 1530 auf volkstümliche Zauberei wie Wetter- und Milchzauber.[24]

Der Fall

Obschon von Utenheims Brief die Verurteilung einer Pruntruter Hexe dokumentiert und sich daraus in dieser Hinsicht einiges zum Umgang mit Hexerei in der gegebenen Region und Zeit entnehmen lässt, ist die Quelle vor allem religionsgeschichtlich interessant. Wie das Dokument nämlich zeigt, war es nicht die Hexerei selbst, die im Volk Ärgernis und Misstrauen hervorrief, sondern die von der ‹Hexe› im Geständnis indirekt vermittelte Sicht auf die Kirche. Die Geständige stellt nämlich die Gültigkeit und Verlässlichkeit der kirchlichen Sakramente in Frage. Die Schlüsselaussage des Briefes liegt in der Stelle «Uns geht es um die Hexe [...], die viele Geständnisse abgelegt hat bezüglich der Kinder, die sie aus den Gräbern erweckt und gegessen haben soll. Daraus habe sie dann Hagel

18 Prongué, La Franche Montagne (wie Anm. 17), 353.

19 Harald Maihold, Hexerei und Strafjustiz im spätmittelalterlichen Basel, Skript des Vortrags vom 2. Dezember 2013 an der Universität Basel, 1–58, hier 12.

20 Dorothee Rippmann, Hexen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Dorothee Rippmann/Katharina Simon-Muscheid/Christian Simon (Hg.), Arbeit-Liebe-Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, 159–226, hier 160–161.

21 Laura Stokes, Demons of Urban Reform. Early European Witch Trials and Criminal Justice, 1430–1530, London 2011, 44.

22 Dorothee Rippmann, Hexenverfolgungen und soziale Unrast. Der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz) im Spätmittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52 (2002), 151–156, hier 153–155.

23 Harald Maihold, «Was aber bey der Nacht vnd haimblichen Orten geschicht / sein schwaerlich zu probieren.» Die Hexenprozesse und das Strafrecht der Frühen Neuzeit, in: Forum für juristische Bildung, 1 (2009), 27–40, hier 22.

24 Maihold, Hexerei und Strafjustiz (wie Anm. 19), 22.

herbeigeführt und es hageln lassen, weil diese Kinder durch Priester, die Konkubinen haben, getauft worden sind.»

Die Taufe wurde gemeinhin als essenzieller Schutz vor Dämonen, und somit auch vor den Dämonen dienenden Hexen angesehen.[25] Auch eine Vielzahl von Traktaten zur Hexerei bestätigten grundsätzlich die den Teufel abwehrende Schutzfunktion von Sakramenten, insbesondere der Taufe. So spricht zum Beispiel Heinrich Institoris in einer Passage des Hexenhammers von Hebammen, die im Namen des Teufels ungetaufte Neugeborene umbrachten, gerade *weil* Letztere dadurch «vom Eintritt in das himmlische Königreich ausgeschlossen werden» und sich deren Gliedmassen darum für die «schauderhafte Schandtat» der Salbenherstellung nutzen liessen.[26] Dennoch konnte die Pruntruter ‹Hexe› jene spezifischen Kinderleichen anscheinend für ihren Schadenszauber verwenden, was bedeuten musste, dass deren Taufe unwirksam gewesen war oder dass die Hexe den Schutz durch die Taufe hatte überwinden können.

Gewisse Autoren des 15. und 16. Jahrhunderts, unter anderem Girolamo Visconti und Institoris, räumten die Möglichkeit ein, dass Hexen und Hexern das Durchbrechen des Taufschutzes gelingen könne. Beide erwähnen diese Möglichkeit im Kontext ganz besonders entsetzlicher Taten und ausserordentlich bösartiger, direkt vom Teufel geleiteter Individuen.[27]

Interessant am hier behandelten Fall ist aber, dass die ‹Hexe› den Schutz der Taufe nicht überwunden, sondern dieser Schutz in ihrem Verständnis gar nie bestanden hatte, weil die Kinder ihre Taufe von in Sünde lebenden Priestern erhalten hatten. Die Brisanz des Geständnisses lag also darin, dass die ‹Hexe› die Taufe durch im Konkubinat lebende Priester als ungültig erachtete und der Schutz der Kinder deswegen entfiel. Die Quelle dokumentiert somit eine einzigartige Verknüpfung zwischen Hexenvorstellungen und in der Vorreformation verstärkt auftretenden donatistischen Vorstellungen.

Obwohl die kirchliche Lehrmeinung unmissverständlich darstellte, dass der Lebensstil von Sakramentspendern auf den Wert und die Gültigkeit der Sakramente keinen Einfluss habe, wurde dies immer wieder von Einzelpersonen und auch von ganzen Bewegungen angezweifelt.[28] Der Donatismus, also die Überzeugung, dass Sakramente ihre Wirkung verlören, wenn sie von einem korrupten, in Sünde lebenden Geistlichen gespendet würden, nahm seinen Ursprung im 4. Jahrhundert in Nordafrika und wird mit Donatus von Karthago in Verbindung

[25] Walter Stephens, Demon Lovers. Witchcraft, Sex and the Crisis of Belief, Chicago/London 2002, 251.

[26] Heinrich Institoris, Der Hexenhammer, 1486, 11. Auflage, übersetzt und herausgegeben von Wolfgang Behringer/Günter Jerouschek/Werner Tschacher, München 2007, 475.

[27] Astrid Estuardo, Girolamo Visconti, un témoin du débat sur la réalité de la sorcellerie au XVe siècle en Italie du nord, in: Martine Ostorero/Georg Modestin/Kathrin Utz Tremp (Hg.), Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIVe–XVIIe siècles), Florenz 2010, 389–403, hier 393. Und Institoris, Hexenhammer (wie Anm. 26), 373.

[28] Peter Dinzelbacher, Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum. Hoch- und Spätmittelalter, Paderborn 2000, 352.

gebracht.[29] Insbesondere im Spätmittelalter wurde ebendieses Konzept wieder aufgegriffen: Die «mangelnde faktische Heiligkeit des Lebens der meisten Priester führte immer wieder zu Reformbewegungen».[30] Die Kritik kam laut Peter Dinzelbacher «[n]icht von Rom, aber von vielen Laien sowie von reformwilligen Priestern selbst».[31] Ein zeitgenössisches Beispiel dafür liefert die von Pruntrut nicht weit entfernte Stadt Strassburg, wo Geiler von Kayserberg im frühen 16. Jahrhundert mit seiner Kritik an in Sünde lebenden Priestern die sich um ihr Seelenheil sorgende städtische Bevölkerung mitzureissen vermochte.[32] Auch die Aussage der Pruntruter ‹Hexe› deutet auf die Wichtigkeit und die anhaltende Aktualität dieser Kontroverse hin. Offensichtlich waren diesbezügliche Vorstellungen im Jahr 1511 geläufig genug, dass eine Frau aus der Region von Pruntrut von ihnen wusste. Die Reaktion der Zuschauer hebt die Brisanz der Thematik hervor und bestätigt die Aktualität der Debatte weiter.

Das Geständnis muss in der Bevölkerung von Pruntrut also in vielerlei Hinsicht Fragen und Entrüstung hervorgerufen haben. Erstens verkündete die Verurteilte indirekt, dass es in der Region von Pruntrut Priester gab, die Konkubinen hatten, also in Sünde lebten. Zweitens behauptete sie, dass Hexen – und damit implizit der Teufel – eine Taufe durch in Sünde lebende Priester als nichtig ansahen. Dies wiederum bedeutete, dass sich Eltern aus Pruntrut nun Sorgen machen mussten darüber, ob ihre Kinder – verstorben oder lebendig – vor dem Teufel und den ihm dienenden Hexen sicher seien. Schlimmer noch, sie mussten – sofern sie sich des Lebenswandels des Taufspenders nicht sicher waren – daran zweifeln, ob ihr verstorbenes Kind überhaupt zu Gott gefunden hatte.[33] Von Utenheims wiederholte Bezugnahme auf die im Volk aufkommende und anhaltende Unruhe deutet die Vehemenz der Reaktion auf das Geständnis an.

Die öffentlich verlesene Erklärung muss also vor allem Unsicherheit, möglicherweise aber auch Ärger hervorgerufen haben, der sich gegen lokale Priester oder gegen die Kirche als Ganze richten konnte, die ihre Priester nicht davon abhielt, Konkubinen zu haben. Ganz besonders verunsicherte die Aussage bestimmt auch, weil die von der Kirche vertretene Lehre besagte, dass das Leben des Sakramentspenders (sündenfrei oder nicht) für die Wirksamkeit des Sakraments irrelevant sei. Die Verurteilte – und darauf wohl auch einige Zuschauer – stellten somit die Gültigkeit der kirchlichen Lehrmeinung in Frage. So mag die Sorge aufgekommen sein, ob Sakramente denn überhaupt noch vor Hexen und dem Teufel schützen konnten.

Von Utenheims Brief bezieht bezüglich der donatistischen Position klar Stellung, indem es heisst: «den Gelehrten und uns selbst [ist] erkenntlich [...],

29 A. Schindler, a. Donatisten, Donatismus. I. Frühchristentum, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 3, Stuttgart 1999, Sp. 1235–1236, hier Sp. 1235.
30 Dinzelbacher, Handbuch der Religionsgeschichte (wie Anm. 28), 353.
31 Ebd.
32 John Waller, Les danseurs fous de Strasbourg. Une épidémie de transe collective en 1518, Strassburg 2016, 34.
33 Dinzelbacher, Handbuch der Religionsgeschichte (wie Anm. 28), 244.

dass solches ein Aberglaube ist und nichts davon zu halten sei.» Der Bischof richtete sich in dieser Aussage klar gegen die Vorstellung, dass das Leben von Priestern einen Einfluss auf die Sakramente habe. Seine Meinung stützte er mit jener ‹anderer Gelehrter›, womit er wohl Zeitgenossen, möglicherweise aber auch Augustin meinte, auf dessen antidonatistische Lehre sich die Kirche massgeblich berief.[34] Seine Stellungnahme gegen den Donatismus begründet der Bischof weiter mit folgendem Argument: «Denn wenn sie keine Hexe wäre, als die sie durch solchen und anderen bösen Glauben überführt wird, hätte sie solches und anderes nicht gestanden. Darum soll niemand glauben, dass ein solcher Artikel wahr sei.» Wie sich zeigt, verbindet von Utenheim den falschen Glauben der ‹Hexe› mit der donatistischen Position und sieht diese Verbindung als Beweis dafür, dass der Glaube an donatistische Argumente der Apostasie gleichkommt.

In weiteren Aussagen der Quelle zeigt sich, für wie wichtig der Bischof die Eindämmung der Unruhe und die Rückführung der Pruntruter zur kirchlichen Lehrmeinung erachtete. Von Utenheim schrieb: «Das betrifft uns, weil wir darüber Aufsicht haben», was auf seine direkte Verantwortlichkeit hinweist, wenn Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Kirche und ihrer Lehre aufkamen. Ein präventives Element zeigt sich in der an den Vogt gerichteten Aussage «Wir hätten uns von dir gewiss erhofft, dass du in einem solchen Fall bei der Verkündigung überlegt gehandelt und solchen [Irrglauben] unterbunden hättest.» Laut von Utenheim hätte also der Vogt als lokaler Vertreter des Bischofs die Aufgabe gehabt, dem Aufkommen von Misstrauen gegenüber der Kirche entgegenzuwirken oder dieses idealerweise gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Sehr eindeutig sticht in von Utenheims Brief also die Sorge um das Unruhepotenzial des Ereignisses hervor. Entsprechend energisch ist der unmissverständliche Befehl, die ganze Gemeinde versammeln zu lassen, um der Verbreitung von Unruhe und Irrglauben entgegenzuwirken. Während die (Verurteilung wegen) Hexerei in der Bevölkerung nur in geringem Masse und über kürzere Zeit für Aufruhr sorgen mochte, hatte ein sich verbreitender Zweifel an der Wirksamkeit von Sakramenten einen viel grösseren potenziellen Einfluss auf das geregelte Leben der Gemeinschaft.

Folgt man von Utenheims Argumentation, scheint die von der Verurteilten angesprochene Thematik auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Die auffallend oft wiederholte Bezugnahme auf den aufgekommenen Irrglauben zeigt wie sehr der Bischof diesen bekämpft haben wollte, und legt dadurch nahe, dass die negative Reaktion der Bevölkerung erheblich gewesen sein muss. Man gewinnt sogar den Eindruck, dass der Bischof die Verbreitung donatistischen Gedankenguts als erheblich gravierender einschätzte als den von der vermeintlichen Hexe ausgeführten Schadenszauber. Letzterer schien für den Bischof nur insofern relevant,

[34] R. Messner, Sakrament/Sakramentalien. I. Westen, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 7, Stuttgart 1999, Sp. 1267–1272, hier Sp. 1268.

als dass er mit der Aussage über Sakramentspender und die Schutzfunktion von Sakramenten zusammenhing. Tatsächlich wird nicht klar, ob von Utenheim die Anklage der ‹Hexe› wegen verrichteter Hexerei überhaupt ernst nahm.

Wenn der Bischof mit seiner Position gegen den Donatismus zwar dessen Weiterverbreitung verhindert haben mag, löst er in seinem Brief das Problem in Pruntrut doch nicht vollständig. Sein Befehl sollte zwar diesen falschen Glauben im Volk tilgen, lieferte aber dennoch keine zufriedenstellende Erklärung dafür, wie sich die ‹Hexe› die Kinder hatte zu Nutzen machen können. Folgt man der Argumentation des Bischofs, so verwendete die Verurteilte ‹korrekt› getaufte Kinderleichen für ihren Schadenszauber und muss folglich die Schutzwirkung der Taufe überwunden haben. Dieser Gedanke kann im Volk kaum weniger besorgniserregend gewesen sein als die Unwirksamkeit der von sündigen Priestern gespendeten Taufe. In jedem Fall wurde die Wirksamkeit der Taufe in Frage gestellt. Geht man davon aus, dass der Bischof dem Donatismus eine Absage erteilte, so könnte argumentiert werden, dass von Utenheim sich implizit auf die Seite von Visconti und Institoris stellte, und die Möglichkeit einer dämonischen Überwindung der Taufe einräumte.

Schlusswort

Christoph von Utenheims Sendschreiben gibt in einzigartiger Weise Auskunft über die anhaltende Aktualität, Verbreitung und Eindämmung vorreformatorischer, kirchenkritischer Haltungen in der Region Pruntrut. Diskussionen über unwürdige Priester scheinen an der Ortschaft nicht spurlos vorbei gegangen zu sein. Die in der Quelle beschriebene von kirchenkritischen Zweifeln hervorgerufene Unruhe mag 1511 durch den Bischof eingedämmt worden sein, war aber offensichtlich ein Grund zur Beunruhigung. Tatsächlich schaffte von Utenheim es bei genauer Lektüre nicht, bezüglich der Wirkung von Sakramenten absolute Klarheit zu schaffen: Auch wenn er die donatistische Position verurteilte, klärte er nicht, ob die Taufe grundsätzlich immer vor Hexen schützt.

Brief von Bischof Christoph von Utenheim an den Vogt von Pruntrut über eine in Pruntrut festgehaltene und der Hexerei bezichtigten Frau und die mit ihrer Aussage zusammenhängende Unruhe im Volk (1511)
Archives de l'ancien évêché de Bâle, Cod. 332B Teütsche Missiven 1510–1519, p. 460

Papier, eine Seite im gebundenen Missivenbuch (Einband aus Pergament)
Blattspiegel 30.5cm x 22cm
Ungedruckt

Christoff[35]
Unzern früntlichen grues zuvor, lieber getruwer. Uns langt / an,[36] als die hex,[37] so in Purrentrüt[38] in gefengknüs gewesennen, etlich / vergichten[39] gethonn von wegen der kinden, so sy uss den grebernen / erweckt und gessen haben sollt, daruss sy dann hagel zuwegen / bracht[40] und gemacht habe, der ursachen, das solliche kinder durch / die priester in concubinarii[41] syen geteufft worden. Die offentlich / verlesen, daruss dann mercklich ergernus und missglouben[42] / in dem volck erwachssen sin soll, hetten wir uns wol ver / sehen[43], du hettest in sollichem fall mit[44] rat das zuver / kunden gehandelt[45] und solliche unterhalte(n)[46]. Dwil aber das nit

Christoph
Unseren freundlichen Gruss vorab, lieber Getreuer. Uns geht es um die Hexe, die in Pruntrut im Gefängnis sass und die viele Geständnisse abgelegt hat bezüglich der Kinder, die sie aus den Gräbern erweckt und gegessen haben soll. Daraus habe sie dann Hagel herbeigeführt und es hageln lassen, weil diese Kinder von Priestern, die Konkubinen haben, getauft worden sind. Diese [Geständnisse] wurden öffentlich verlesen, worauf dann erhebliche Unruhe und Irrglaube im Volk erwachsen sein soll. Wir hätten uns gewiss erhofft, dass du in einem solchen Fall bei der Verkündigung überlegt ge-

35 Christoph von Utenheim (1450–1527), Bischof der Diözese Basel 1502–1527. Vgl. Kurt Weissen, Die weltliche Verwaltung des Fürstbistums Basel am Ende des Spätmittelalters und der Ausbau der Landesherrschaft, in: Jean-Claude Rebetez (Hg.), La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle, Porrentruy 2002, 213–240, hier 215.

36 Anlangen: angehen, betreffen (Es geht uns an). Vgl. Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Hildesheim 2003 [1854(1)], Sp. 390–393.

37 Die Frau wird im Brief nicht mit Namen erwähnt und nur als ‹Hex› bezeichnet. Es lässt sich zu ihrer Person in den Archivmaterialen nichts Weiteres finden.

38 Pruntrut war zu der Zeit teilweise bereits der Aufenthaltsort des Bischofes, wurde aber erst nach dem Tod von Christoph von Utenheim im Jahr 1527 offiziell zum Bischofssitz ernannt. Christoph von Utenheim verbrachte relativ viel Zeit in Pruntrut. Vgl. Weissen, Weltliche Verwaltung (wie Anm. 35), 244.

39 Vergichten: Bekenntnisse, Geständnisse. Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1878, hier Bd. 3, Sp. 117.

40 Zu-weg bringen: ausführen, machen, fertig bringen. Vgl. Michael Ferdinand Follmann, Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten, Lorraine 1983 [1909(1)], 562.

41 Bedeutung unklar. Wahrscheinliche Bedeutung: Kinder die von Priestern getauft wurden, die Konkubinen hatten.

42 Missegloube: Misstrauen, Argwohn. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 1, Sp. 2164.

43 Versehen: erwarten, hoffen, verzeihen (Wir hätten erwartet). Vgl. Lexer, Handwörterbuch, (wie Anm. 39), Bd. 3, Sp. 222–223.

44 Streichung: unzem.

45 Dem Text nachträglich zugefügt: und solliche unterhalte(n).

46 Unterhalten: christlich unterrichten. Vgl. Jacob Grimm, Jacob/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 11, Leipzig 1912, Sp. 1601.

bestheen und sollicher / missgloub in dem gemeynen volck abgethonn und usgetilget[47] / moge werden. So ist unser ernstlich bevelh, das du / die gantze gemeyndt, wyb unnd mann, besameln lassest / und inen furhaltest[48]. Demnach ab anzeugt vergicht offent / lich verlesen, darab dann ein mergklich ergernus und / missglouben in das volck kamen. Dassen uns angelangt, / H…s[49] wir daruber verzgepflegen,[50] und an den gelerten / und unns selbs ersannden[51], das sollichs ein abergloub und / nit darùff zuhalten sye. Dann wo die nit ein hex were, / daruss sy uss sollichem und andern bösen glouben, die selbig / zu sin, uberwinden[52] werde, hette sy sollich und anders nit / verjehen[53]. Darumb an sollichen artickell niemant glouben / solle, das der war sye. Und [?][54] von wellichem sollichen / böser gloub nit abgestelt wurde und darùff zu beharren / vermeinte, gegen den oder demselben du handeln wurdest, / wie sich unzer oberckeyt nach wollte gepuren[55], darnach sich / ein jeder mensch solle wyssen zu halten.

Datum Bartholomei[56]
Anno XI
Vogt von Pur[rentru]t[57]

handelt und solche [Leute] belehrt hättest. Aber weil das nicht so bleiben kann und dieser Irrglaube im gewöhnlichen Volk unterbunden und getilgt werden soll, ist es unser ernsthafter Befehl, dass du die ganze Gemeinde, Frau und Mann, versammeln lässt und ihnen [den Sachverhalt] darlegst, weil seit dem [uns] gemeldeten öffentlichen Verlesen des Geständnisses spürbar Unruhe und Irrglaube im Volk aufgekommen sind. Das geht uns etwas an, weil wir darüber Aufsicht haben, und den Gelehrten und uns selbst erkenntlich ist, dass solches ein Aberglaube ist und nichts davon zu halten sei. Denn wenn sie keine Hexe wäre, als die sie durch solchen und und anderen falschen Glauben überführt wird, hätte sie dies und anderes nicht gestanden. Deshalb soll niemand glauben, dass eine solche Aussage wahr sei. Und bei wem solcher falscher Glaube nicht unterbunden werden kann, und wer meint, darauf beharren zu müssen, gegen den wirst du vorgehen, wie es sich unserer Obrigkeit entsprechend geziemt, an die sich ein jeder Mensch zu halten wissen soll.

Gegeben am 24. August
im Jahr [15]11
Vogt von Pruntrut

47 Tilgen: austilgen, vertilgen, tilgen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 2, Sp. 1438–1439.
48 Fürhalten: darlegen, vortragen, verweisen (Ihnen darlegst). Vgl. Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Hildesheim 2003 [1864 (1)], Sp. 740–743.
49 Wort nicht entzifferbar.
50 Bedeutung unklar. Phlegen: Aufsicht haben, beschützen, sich mit freundlicher Sorge annehmen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 2, Sp. 252.
51 Bedeutung unklar. Ersinden: erforschen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 1, Sp. 671–672. Ersinnen: erforschen, erdenken, erwägen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch, (wie Anm. 39), Bd. 1, Sp. 672.
52 Überwinden: überwältigen, überreden, überführen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 2, Sp. 1680–1681.
53 Verjehen: gestehen, bekennen, aussagen. Vgl. Lexer, Handwörterbuch (wie Anm. 39), Bd. 3, Sp. 137–139.
54 Wort nicht entzifferbar.
55 Gepüren: geschehen, gebühren (Was unserer Obrigkeit zusteht). Vgl. Grimm, Wörterbuch (wie Anm. 48), Bd. 4, Sp. 1887–1899.
56 Bartholomäustag, 24. August (1511).
57 Jungherr Hannsen von Wessenberg. AAEB, C Py 1510–1511, 57.

Donatistische Strömungen im vorreformatorischen Pruntrut?
Hexerei und die (Un-)Wirksamkeit von Sakramenten im Jahr 1511

Das donatistische Argument einer Pruntruter Hexe bringt Hexerei und vorreformatorische Glaubensdebatten in einen überraschenden Zusammenhang. Die verurteilte Frau habe Kinder aus Gräbern ausgegraben und verzehrt um einen Schadenszauber zu wirken, wie einem Brief des Basler Bischofs Christoph von Utenheim zu entnehmen ist. Interessanterweise behauptet die Verurteilte, für den Zauber Kinder verwendet zu haben, die von im Konkubinat lebenden Priestern getauft worden seien. Damit stellt die Angeklagte die Gültigkeit der Taufe der erwähnten Kinder in Frage, da die vorherrschende Lehrmeinung besagte, dass nur ungetaufte Kinder zu magischen Zwecken genutzt werden könnten. Ihrer Meinung nach führte die Sünde des Priesters demnach zur Ungültigkeit der Taufe und zum Wegfall des Schutzes. Von Utenheim – der kirchlichen Lehrmeinung folgend – verurteilt in seinem Schreiben die Vorstellung, dass der Lebenswandel von Sakramentspendern den Wert oder die Gültigkeit der Sakramente beeinflusse. Seine Wortwahl und die Androhung von Sanktionen lassen erahnen, dass das donatistische Argument der Pruntruter Hexe bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden gefallen sein muss.

Hexerei – Vorreformation – Sakramente – Donatismus – Pruntrut.

Courants donatistes à Porrentruy avant la Réforme?
Sorcellerie et (in-)efficacité des sacrements en 1511

L'argument donatiste d'une sorcière de Porrentruy met en lien la sorcellerie et les débats de croyance pré-réformateurs de manière surprenante. La femme jugée aurait déterré des enfants de leur tombe et les aurait consommés pour produire un maléfice, d'après une lettre de l'évêque bâlois Christoph von Utenheim. Or, la condamnée affirme qu'elle a choisi, pour ce maléfice, des enfants baptisés par des prêtres vivant en concubinat. Ainsi, elle met en question la validité du baptême de ces enfants, étant donné que, selon la doctrine dominante, seuls des enfants non baptisés pouvaient être utilisés à des fins magiques. D'après la condamnée, le pêché du prêtre annulait la validité du baptême et supprimait la protection. Von Utenheim – suivant la doctrine ecclésiastique – contredit dans sa lettre l'idée que le changement de vie des ministres de sacrements a une influence quelconque sur la valeur ou la validité des sacrements. Sa formulation et la menace de sanctions laissent deviner que l'argument donatiste de la sorcière de Porrentruy est tombé en terrain fertile auprès de la population.

Sorcellerie – pré-Réforme – sacrements – donatisme – Porrentruy.

Movimenti donatisti nella Porrentruy preriformata.
Stregoneria e l'(in-)efficacia dei sacramenti nell'anno 1511

L'argomento donatista di una strega di Porrentruy lega in modo sorprendente la stregoneria al dibattito preriformatore. Secondo una lettera del vescovo basilese Christoph von Utenheim, la donna condannata avrebbe dissotterrato e mangiato bambini per effettuare un incantesimo dannoso. È interessante notare che la condannata sostiene che per l'incantesimo ha utilizzato bambini battezzati da preti che vivono in concubinato. In questo modo la condannata mette in discussione la validità del battesimo di questi bambini, visto che l'insegnamento dominante affermava che solo i bambini non battezzati potevano essere utilizzati per degli scopi magici. Secondo lei, i peccati del prete portano all'invalidazione del battesimo e alla perdita della protezione. Von Utenheim – seguendo l'insegnamento della Chiesa – condanna nel suo scritto l'idea secondo la quale lo stile di vita dei donatori di sacramenti influenza il valore o la validità dei sacramenti stessi. La scelta delle sue parole e la minaccia di sanzioni fanno intuire che l'argomento donatista della strega di Porrentruy doveva aver trovato un terreno fertile nella popolazione.

Stregoneria – Preriforma – Sacramenti – Donatismo – Porrentruy.

Donatist movements in Pre-reformatory Pruntrut:
Sorcery and the (in-)efficiency of sacraments in the year 1511

The argument by a sorceress from Pruntrut, which manifests a Donatist tenor, surprisingly sets into correlation witchcraft and Pre-reformation faith debates. According to a letter written by Christoph von Utenheim, bishop of Basel, the condemned woman would have excavated children out of tombs and eaten them in order to practice sortilege. Most interestingly, she claims to have used for sortilege bodies of children who had been baptized by priests living in concubinage. Such an act by the culprit had the effect of questioning the validity of these children's baptism since, according to contemporary theories of sorcery, only un-baptized children could be used for purposes of sorcery. According to the sorceress, the priest's sin led to the invalidity of the baptism and the disappearance of the protection conferred by baptism. Following the current doctrine, bishop von Utenheim condemned in his letter the conception that a priest's moral conduct could influence the validity of a sacrament. The bishop's words and the threat of sanctions point, in fact, to the favourable reception by the population of the sorceress' Donatist argument.

Sorcery – Pre-reformation – Sacraments – Donatism – Pruntrut.

Mirjam Anina Gächter, MA, Diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK), Lehrerin Geschichte (RZG), Englisch und Berufliche Orientierung, Sekundarschule Wasgenring Basel.